



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 02.08.2022**

**Teilzeitbeschäftigung im Polizeivollzugsdienst II (Form des „Sabbatjahr-Modells“, § 62 I HBG)**

**und**

## **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Neben der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern (§ 63 HBG) sieht das Hessische Landesbeamtengesetz grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung aus anderen Gründen vor (§ 62 I HBG). Derartige Anträge fußen häufig auf einem nachvollziehbaren Interesse der jeweiligen Dienstkraft (beispielsweise zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in anderen als in den § 63 HBG genannten Fällen). Die jeweilige Dienstkraft hat zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung, jedoch besteht das Recht auf eine fehlerfreie Ausübung des Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums durch den Dienstherrn. Vor diesem Hintergrund scheint in Hinblick auf die Zukunfts- bzw. Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die allgemein zu beobachtende Flexibilisierung der Arbeitszeit eine zusammenfassende und transparente Darstellung der derzeitigen Entscheidungspraxis des für die Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen zuständigen Dienstherrn angezeigt.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Für die Hessische Landesregierung nimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert ein – dies gilt auch für den Bereich der hessischen Polizei. Sie unterstützt ihre Bediensteten mit Vereinbarkeitsmodellen, wie z.B. dem Angebot der alternierenden Telearbeit, des mobilen flexiblen Arbeitens oder individueller Arbeitszeitmodelle (z.B. Teilzeit). Dadurch sollen die Erfordernisse an die Aufgabenwahrnehmung mit den individuellen familiären Lebensabschnitten der Mitarbeitenden bestmöglich in Einklang gebracht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Teilzeitanträge gem. § 62 I HBG i.V.m. § 1 VI HAZVO mit dem Ziel der Teilzeitbeschäftigung in Form des „Sabbatjahr-Modells“ (bestehend aus einer Ansparphase und einer maximal ein Jahr andauernden Freistellungsphase, früheres „Sabbatjahr-Modell“) wurden in den letzten fünf Jahren gestellt? (Aufgliederung nach den im Hessischen Polizeipräsidium für Technik, im Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, im Hessischen Landeskriminalamt und in den in den sieben bereichszuständigen Polizeipräsidien tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erbeten).
- Frage 2. Welche Dauer wurde für die Anspar- bzw. Freistellungsphase in den nach 1. gestellten Teilzeitanträgen jeweils gewählt?
- Frage 3. Welcher Antragsgrund lag den Teilzeitanträgen nach 1. jeweils zu Grunde (Aufgliederung wie bei 1. erbeten) bzw. welche Fallgruppen lassen sich hinsichtlich der Motivation der beantragenden Dienstkräfte im Allgemeinen ableiten?
- Frage 4. Wie wurden die nach 1. gestellten Teilzeitanträge jeweils beschieden? (Aufgliederung wie bei 1. erbeten).
- Frage 5. Welche Maßnahmen werden seitens des hier in Rede stehenden Dienstherrn ergriffen, um der jeweiligen Dienstkraft bei einer Ablehnung einer Teilzeitbeschäftigung in Form des „Sabbatjahres“ auf andere Art und Weise im Hinblick auf das Antragsbegehren entgegenzukommen?

Die Fragen Nr. 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es wurden keine Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung in Form des sog. „Sabbatjahr-Modells“ nach § 62 Abs. 1 HBG i.V.m. § 1 Abs. 6 HAZVO gestellt.

Wiesbaden, 22. September 2022

**Peter Beuth**